

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,
Michael Kruse, Daniel Oetzel, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Wahl der Bezirksamtsleitenden für die Dauer der Wahlperiode der
Bezirksversammlungen**

Derzeit ist das Amt eines Bezirksamtsleitenden auf eine Dauer von sechs Jahren gesetzlich festgeschrieben. Da die Bezirksversammlungen aber alle fünf Jahre gewählt werden, werden bei wechselnden Mehrheiten die Bezirksamtsleitenden teils nach sehr kurzen Amtszeiten ausgetauscht. Dies führt auch zu Mehrausgaben, da die eigentlich für sechs Jahre gewählten Bezirksamtsleitenden auch nach ihrer plötzlichen Abberufung noch eine Weile weiterbezahlt werden. Häufige personelle Wechsel verursachen Unruhe und Diskontinuität in den Bezirksämtern. Um dieses Problem zu lösen, soll zukünftig die Amtszeit der Bezirksamtsleitenden an die Legislaturperiode der Bezirke gebunden werden. Für die aktuell amtierenden Bezirksamtsleitenden soll sich nichts ändern. Nach deren Amtszeiten sollen die dann neu zu wählenden Bezirksamtsleitenden für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der geltenden Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449,452), wie folgt zu ändern:

1. Ersetze § 34 Absatz 3 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz durch folgende Fassung:
„Die Wahl erfolgt spätestens sechs Wochen nach Konstituierung der Bezirksversammlung.“
2. Ersetze § 34 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz durch folgende Fassung:
„Nach ihrer Wahl wird die Bezirksamtsleitung vom Senat für die Dauer der Wahlperiode bestellt, wenn die dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.“
3. Ergänze in § 34 Absatz 4 als neuen Satz 2 und 3 Bezirksverwaltungsgesetz:
„Bei Wahlen innerhalb der Wahlperiode endet die Amtszeit der Bezirksamtsleitung mit der Konstituierung der nächsten Bezirksversammlung. Bis zur Wahl einer neuen Bezirksamtsleitung bleibt die alte geschäftsführend im Amt.“
Die alten Sätze 2 und 3 werden zu Satz 4 und 5.
4. Der Bürgerschaft bis zum 31.01.2020 zu berichten.

Erläuterung:

Zu Nummer 1: Die Zeit, in der die alte Bezirksamtsleitung geschäftsführend das Amt fortführt, soll nicht auf einen zu langen Zeitraum ausgedehnt werden. Die alte Bezirksamtsleitung führt somit die Geschäfte für den Zeitraum

zwischen Bezirksversammlungswahlen und Konstituierung der Bezirksversammlung plus maximal sechs weitere Wochen fort.

Zu Nummer 2: Hier wird die Dauer der Amtszeit von sechs Jahren in der bisherigen Regelung auf die Dauer der Wahlperiode angepasst.

Zu Nummer 3: Wahlen innerhalb der Wahlperiode können durch zwei Fälle auftreten. Zum einen wenn durch das Ende der Amtszeit von in der Vergangenheit für sechs Jahre gewählte Bezirksamtsleitende eine neue Wahl erforderlich wird. Zum anderen im Fall einer Abberufung der Bezirksamtsleitung.